

**Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“  
2. Änderung**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (2) BauGB)**

1	<p>Landkreis Osnabrück Postfach 2509 49015 Osnabrück</p> <p>18.07.2019</p>	<p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 19.06.2019 bis 19.07.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <b><u>Regional- und Bauleitplanung</u></b> Durch die Planung wird den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (Kapitel 2.1 Ziffer 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ich weise vorsorglich auf eine, das Plangebiet kreuzende Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) hin. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 10 Plaggenschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der, sofern noch trotz Überformung durch Siedlungsentwicklung vorhandenen, im Landkreis verbreiteten Plaggengesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).  Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63 „Am Rüsskamp“ erstreckt sich auch über Teile des Bebauungsplan Nr. 87 „Blankenburger Straße“. In einem Telefongespräch am 10.07.2019 mit der Stadt Bramsche wurde diese darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich einer Bebauungsplanänderung sich nicht über zwei Bebauungspläne gleichzeitig erstrecken kann. Mindestens die Anstoßwirkung der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dürfte verfehlt werden. Es wurde empfohlen, den Aufstellungs- und den Auslegungsbeschluss für den Planbereich als eigenständige Neuplanung zu wiederholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um eine rechtlich einwandfreie Situation herbeizuführen, werden zwei einzelne Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rüsskamp“ werden eine erneute öffentliche Auslegung und parallel hierzu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Blankenburger Straße“ wird als eigenständiges Verfahren durchgeführt.</p>
---	--	---	--

**Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“**

**2. Änderung**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>  Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rüsskamp“ der Stadt Bramsche keine Bedenken.  Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten und ein entsprechender Hinweis auf der Planunterlage zu vermerken.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b>  Gegen die vorliegende Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings werden zum Artenschutz folgende konkretisierende Ausführungen gemacht:  Über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Verbote Nr. 1 bis 3) auf Umsetzungsebene hinreichend beachtet werden.  Danach ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (z. B. Fledermäuse) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</li> </ol>	<p>Die Ausführungen zum Artenschutz werden beachtet und unter Punkt <b>6. Umweltbelange</b> in die Begründung aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“**

**2. Änderung**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Wiederholt von Vögeln und Fledermäusen genutzte Höhlen oder Spalten an Gebäuden und Gehölzen sowie Nester (z.B. Mehlschwalbe) sind ganzjährig geschützt und dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit beseitigt werden, wenn ein Ersatz in räumlicher Nähe geschaffen wird. Werden die o.g. Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.</p> <p><b><u>Kreisstraßen:</u></b> Es bestehen keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten: Für eine nördlich anschließende Bebauung ist die Grundstückszufahrt in Station 830 durch den Grundstückseigentümer zu einer Doppelzufahrt zu verbreitern. Etwa in Station 865 ist eine neue doppelte Grundstückszufahrt von beiden sie nutzenden Grundstückseigentümern anzulegen. In beiden Fällen ist der Trennstreifen zwischen Radweg und Fahrbahn jeweils durch die Nutzer in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen (Abt. Straßenbau und – Unterhaltung Nord (Tel. 0541 501 8585). Sofern Straßenbäume durch die Anlegung von Zufahrten zu entfernen sind, hat naturschutzrechtlich ein Ausgleich zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sollten sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht und der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Bebauungsplan sind die genannten Grundstückszufahrten als „Ein- und Ausfahrtsbereich“ festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsebene (Realisierung von Bauvorhaben) beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
2			
3			

**Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“**

**2. Änderung**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

5			
6			

**Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB:**

1. Deutsche Telekom Technik GmbH
2. Gemeinde Lotte
3. EWE Netz GmbH
4. Landkreis Osnabrück – Denkmalschutz –
5. Gemeinde Ostercappeln
6. Landwirtschaftskammer Bersenbrück
7. Gemeinde Belm
8. Ericsson Services GmbH
9. Stadtwerke Bramsche
10. Gemeinde Rieste
11. UHV 97, Bersenbrück
12. Samtgemeinde Bersenbrück

**Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:**

13. Amt für regionale Landentwicklung
14. Evangelische Kirchengemeinde St. Martin
15. Feuerwehr Stadt Bramsche
16. Gemeinde Neuenkirchen- Vörden
17. Gemeinde Wallenhorst
18. Gemeinde Westerkappeln
19. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
20. NLWKN Cloppenburg

**Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (2) BauGB)**

1	Einwender Nr.1  8.Juli 2019	Heute sprach [Einwender Nr.1] bei der Stadtverwaltung vor. Er ist Eigentümer des Flurstücks 85/17, Flur 13, Gemarkung Epe. Des Weiteren ist das angrenzende Grundstückes 85/14 im Eigentum seiner Mutter. In der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist in diesem Bereich ein kurzer Erschließungstich vorgesehen, um die beiden sehr tiefen Grundstücke baulich sinnvoll ausnutzen zu können.	Die Anfrage des Einwenders Nr. 1 wurde an den Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, weitergereicht. Die Antwort vom 12. Juli 2019 wird im Folgenden wiedergegeben: „Der Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“ grenzt in einem Bereich an die Kreisstraße 150 an, der straßenrechtlich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 4 NStrG liegt. Dadurch hat die Kreisstraße hier formal keine Erschließungsfunktion für anliegende Grundstücke.“
---	-----------------------------------	--	---

**Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“  
2. Änderung**

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und  
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der Einwender führt aus, dass das Grundstück seiner Mutter im Besitz der Familie verbleiben und als <u>ein</u> Wohnbaugrundstück erhalten und nicht aufgeteilt werden soll. Bezüglich des Grundstückes (85/17) hat der Eigentümer angedacht, den hinteren Bereich über eine Zufahrt zur K 150 „Malgartener Straße“ zu erschließen und den vorderen Bereich über die Poststraße, so das zwei Wohnbaugrundstücke entstehen können.</p> <p>Zurzeit ist entlang der Kreisstraße ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Der Einwender bittet um Abklärung beim Landkreis Osnabrück, ob die Genehmigung einer weiteren Zu- und Abfahrt zur Kreisstraße K 150 möglich sei.</p>	<p>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Malgartener Straße beträgt 70 km/h, so dass hinsichtlich der Verkehrssicherheit höhere Anforderungen zu stellen sind als in Ortsdurchfahrten. Von daher wurde versucht, um Rahmen der Änderung des B-Plans die Anzahl direkter Grundstückszufahrten zur Kreisstraße klein zu halten, teilweise durch Zusammenlegung mit dem Bestand.</p> <p>Aus diesem Grunde sollte die verkehrliche Erschließung im Süden des B-Plans über die Poststraße erfolgen.“ Der Erschließungsstich von der Poststraße bleibt somit Bestandteil des Erschließungskonzeptes des Bebauungsplanes.</p>